

Norda K. ist rehabilitiert!

In dem Rehabilitierungsverfahren Norda Krauel wurde nach Verfassungsbeschwerde nun vom OLG Brandenburg wie folgt beschlossen:

Eine Einweisung in eine freiheitsentziehenden Maßnahme ohne Beschluss war rechtsstaatswidrig. Ein nachträglich erlassener „vorläufiger“ Einweisungsbeschluss ist unwirksam. Der Inhalt eines „vorläufigen“ Einweisungsbeschlusses, in dem das Entlassen in den Haushalt der Eltern vorgesehen ist, lässt darauf schließen, dass sachfremden Zwecken mit der Einweisung gedient wurde. Norda Krauel ist daher für die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Durchgangsheim Bad- Freienwalde zu rehabilitieren. Das Verfahren Norda Krauel, dem ich hier als Verfasser für die Allgemeinheit dienen durfte, brachte zudem zu Tage, dass der Prüfungspflicht der Rehabilitierungskammern nicht hinreichend nachgekommen wird, wenn Zeugen nicht angehört werden und sich nur 1 zu 1 auf Aussagen der Jugendhilfeakten berufen wird. Für Norda und mich ist dies wohl ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk, zumal Norda nun auch Anspruch auf Opferrente haben wird.

Frohe Weihnachten uns Allen!

Robby Basler

www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de

Ausfertigung

2 Ws (Reha) 13/11 Brandenburgisches Oberlandesgericht
52 Ws 99/11 Reha Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg
41 BRH 4/10 Landgericht Frankfurt (Oder)
254 Js 23081/16 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

der

Norda Krauel,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Pisal,
den Richter am Oberlandesgericht Heck und
die Richterin am Landgericht Fischer

am 10. November 2016

- 2 -

Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 2. Februar 2011 im Umfang der nachfolgenden Aussprüche aufgehoben.

Die Betroffene hat vom 1. Juni 1980 bis zum 1. Dezember 1980 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten.

Die durch vorläufige Verfügung vom 10. September 1980 (Verfügung – Reg-Nr. 131/1980) von den staatlichen Behörden der ehemaligen DDR getroffene Anordnung der Heimerziehung der Betroffenen wird für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben.

Die notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Die Betroffene ist ferner für die Zeit ab dem 29. September 1980 bis zum 2. Dezember 1980, dem Zeitpunkt ihrer Verlegung in den Jugendwerkhof, zu rehabilitieren. Da der zuständige

- 10 -

Jugendhilfeausschuss am 29. September 1980 festgestellt hatte, dass sie nach Hause zu entlassen sei, lässt der Umstand, dass sie gleichwohl weiter in dem Heim festgehalten wurde, darauf schließen, dass dies nicht aus Gründen der Jugendfürsorge, sondern aus einem mithin sachfremden Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG erfolgt ist und damit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war, § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG (vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.).

Dass die Betroffene nach dem 29. September 1980 nicht aus dem Durchgangsheim nach Hause entlassen wurde, ergibt sich aus der aus den Beständen des Landesarchivs Sachsen-Anhalt aufgefundenen Karteikarte des Hauptbuches für die Registrierung der Jugendlichen. Dort ist unter laufender Nr. 27442 die Antragstellerin aufgeführt. Der Tag der Einweisung wird mit dem 2. Dezember 1980 angegeben und zwar aus dem Durchgangsheim Bad Freienwalde. Daraus ergibt sich, dass die Betroffene jedenfalls nicht nach dem 29. September 1980 nach Hause entlassen wurde, so wie es der Beschluss vom 29. September 1980 vorgesehen hat, sondern dort bis zu ihrer Überstellung in den Jugendwerkhof am 2. Dezember 1980 verblieben ist.

Die vorläufige Verfügung des Rates des Kreises Fürstenwalde/Spree vom 10. September 1980 war aufzuheben, da diese rechtswidrig war. Gemäß § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) ist der Leiter des Referates Jugendhilfe in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Das war hier nicht der Fall, denn die Betroffene befand sich zum Zeitpunkt des Erlasses bereits seit Monaten in dem Durchgangsheim Bad Freienwalde, so dass der Verfügung keinerlei Regelungswert mehr zukam.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 14 StrRehaG.

Pisal

Heck

Fischer

Ausfertigt

als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

